

# RS Vwgh 1994/5/19 93/18/0582

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §15 Abs1 Z2;

EheG §23;

EheG §27;

FrG 1993 §18 Abs1 Z1;

FrG 1993 §19;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/07/29 93/18/0301 4

## Stammrechtssatz

Einen Fremden, der die Ehe mit einer österreichischen Staatsbürgerin rechtsmißbräuchlich - weil zum alleinigen Zweck der Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung und eines Befreiungsscheines - eingegangen ist, ist es verwehrt, sich unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Privatlebens oder Familienlebens iSd § 19 FrG 1993 auf das Bestehen dieser Ehe zu berufen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993180582.X03

## Im RIS seit

06.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>